



Bilder: Auktionshaus Seidel & Friedrich, Diehl

... und zum Dritten!

Oldtimer-Auktionen sind schwer in Mode, doch nicht jede Auktion ist eine Versteigerung im juristischen Sinn. Zudem sind bei Auktionen generell zahlreiche Vorgaben, Besonderheiten und nicht zuletzt Fallstricke zu beachten. Eine Sensibilisierung.

Endverbraucher-orientierte Oldtimer-Zeitschriften, Fernsehen und Internet berichten immer wieder über Auktionen klassischer Automobile und dabei erzielte Ergebnisse. In der Tat ist die Auktion eine Verkaufsform, die es wert ist, intensiver beleuchtet zu werden. Man denke beispielsweise an die Oldtimer-Galerie Toffen und die dort regelmäßig stattfindenden Versteigerungen. Auch Internet-Auktionshäuser erfreuen sich stetig steigender Beliebtheit.

Dass Fachleute und Laien bestimmte Begrifflichkeiten unterschiedlich verstehen, ist bekannt. Insbesondere Juristen bedienen sich einer Sprache, die in weiten Teilen der Bevölkerung auf Unverständnis stößt. Deshalb zunächst eine Klarstellung.

► **Klassische Auktion (Versteigerung im juristischen Sinn):** Zeitlich und örtlich begrenzte Veranstaltung, bei der Personen aufgefordert werden, eine Sache im gegenseitigen Wettbewerb/durch gegenseitig überbietende Vertragsan-

gebote zu erwerben. Das Höchstgebot nimmt der Versteigerer im eigenen oder im fremden Namen an.

► **Verkauf gegen Höchstgebot:** Interessenten können über einen längeren Zeitraum Vertragsangebote abgeben, von denen der Verkäufer – ohne Beteiligung eines Auktionators – das ihm sinnvoll erscheinende Gebot annimmt. Auch eine Auktion über das Internet stellt einen Verkauf gegen Höchstgebot dar. Dazu später mehr.

Nun zu rechtlichen Belangen. Betrachtet man die einzelnen Auktionsformen, so ist die klassische Versteigerung die Form, der das engste juristische „Korsett“ angelegt wurde. Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen versteigern will, bedarf einer behördlichen Erlaubnis.

Erlaubnis und Bestellung

Voraussetzungen hierfür sind Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse. Personen, die bereits wegen Vermögensdelikten rechtskräftig verurteilt wurden, wird die Genehmigung in der Regel ebenso verwehrt wie solchen, die bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Zusätzlich zur Genehmigung können Versteigerer öffentlich bestellt werden. Voraussetzung: besondere Sachkunde. Der Antragsteller muss diese zur Zufriedenheit der Behörde nachweisen. In welcher Form das zu geschehen hat, ist allerdings nicht geregelt.

Generell zu unterscheiden sind Ausübung des Auktionsgewerbes und Durchführung einer Auktion. Hinsichtlich der Durchführung der Auktion gibt es keine Genehmigungs-, wohl aber eine Anzeigepflicht. Der Auktionator hat spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Auktion der zuständigen örtlichen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, die Durchführung der Auktion schriftlich anzuzeigen, wobei

Ort und Gattung der zu versteigernden Gegenstände anzugeben sind. Die Behörde kann Kontrollen durchführen.

Der Auktionator darf keine Gebote abgeben, nicht selbst und auch nicht über Dritte, wodurch seine Unabhängigkeit gewahrt wird; ein sich aus dem eigenen Interesse an einem Versteigerungsgegenstand ergebender Interessenkonflikt soll vermieden werden. Aus gleichem Grund darf der Auktionator auch nicht für andere Personen als Bieter tätig werden, mit der wesentlichen Ausnahme des schriftlichen Gebots. Sofern dem Auktionator ein schriftliches Gebot eines Dritten vorliegt, ist der Auktionator gehalten, das Gebot bei der Auktion zu berücksichtigen. Zudem ist es dem Auktionator verboten, Gegenstände zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, sofern er dieses betreibt. Das heißt im Klartext: Soweit ein Klassiker- oder spezialisierter Ersatzteihändler daran denkt, Versteigerungen im klassischen Sinn durchzuführen, kann er nicht selbst als Auktionator auftreten, sondern muss diese Funktion einer dritten Person überlassen. Personenidentität von Händler und Auktionator kommt also nicht in Betracht.

Vorgeschrieben ist zudem der Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen Einlieferer und Versteigerer, der sich auf die Person des Vertragspartners, die eingelieferten Gegenstände, das Entgelt und den Anteil der Versteigerungskosten beziehen muss. E-Mail oder Fax

genügen hierfür nicht. Der Versteigerer hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versteigerung ein Verzeichnis sämtlicher zu versteigernden Gegenstände anzufertigen, in dem das Versteigerungsgut jedes Auftraggebers einheitlich zu kennzeichnen ist. Bei den Zusammenstellungen sind diejenigen Sachen, die dem Versteigerer gehören, gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen. Ferner hat der Versteigerer für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden Interessenten die Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsguts zu geben. Hierbei ist die Besichtigung nicht gleichbedeutend mit einer Probefahrt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Versteigerer den Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit gibt, das Versteigerungsgut zu beurteilen.

Versteigerungen: gutgläubiger Erwerb gestohlener Gegenstände ist möglich

Gutachten als Alternative

Allein eine schriftliche Darstellung in dem ohnehin anzufertigenden Verzeichnis ist jedoch keine „hinreichende Gelegenheit in anderer Weise“. Gedacht werden kann aber an Fahrzeuggutachten, die potenziellen Bietern zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Gelegenheit zur Besichtigung muss nicht unmittelbar vor dem Versteigerungstermin gegeben werden, es

Auktionshäuser*

- ▶ www.artcurial.com
- ▶ www.autotechnikauktion.de
- ▶ www.barrett-jackson.com
- ▶ www.bonhams.com
- ▶ www.british-car-auctions.co.uk
- ▶ www.cheffins.co.uk
- ▶ www.christies.com
- ▶ www.classic-auctions.co.uk
- ▶ www.classic-carauktion.com
- ▶ www.coys.co.uk
- ▶ www.goodingco.com
- ▶ www.henrys.de
- ▶ www.lankes-auktionen.com
- ▶ www.oldtimergalerie.ch
- ▶ www.rmauctions.com
- ▶ www.russoandsteele.com
- ▶ www.sothebys.com

* kein Anspruch auf Vollständigkeit

Zwei Fälle von Wettbewerbswidrigkeit

Nicht jede Art und nicht jeder Verlauf einer Versteigerung ist gesetzeskonform. Die wichtigsten Fälle von Wettbewerbswidrigkeit bei Auktionen sind:

So genannte **Abwärtsversteigerungen**, bei denen zum Beispiel ein Fahrzeug täglich 100 Euro billiger wird, hat der Bundesgerichtshof (BGH) als wettbewerbswidrig beanstandet. Der BGH führte aus, das Interesse eines potenziellen Käufers werde bei einem derartigen Angebot nicht mehr aufgrund sachlicher Erwägung, sondern allein aufgrund der Gewinnmöglichkeit bei der von den Richtern als „Spiel“ bezeichneten Abwärtsauktion geweckt. Die Richter sahen im Gewinnanreiz eine unsachliche Beeinflussung des Käufers und somit eine Wettbewerbswidrigkeit.

Kündigt ein Versteigerer die Versteigerung von Fahrzeugen an, die er unvorhergesehenerweise wieder absagen muss, so stellt der gleichzeitige Hinweis auf den stattdessen erfolgenden **freihändigen Verkauf** der Fahrzeuge gegenüber den angelockten Personen eine unzulässige Ausnutzung der bei diesen durch die unzutreffende Werbung hervorgerufene Fehlvorstellung dar, die zu einer wettbewerbswidrigen Irreführung führt.

kann auch ein längerer Zeitraum (gegebenfalls auch mehrere Tage) zwischen Besichtigung und Versteigerung liegen.

Um auch der fiskalen Bürokratie zu genügen, hat der Versteigerer über jeden Versteigerungsauftrag und dessen Abwicklung Aufzeichnungen anzufertigen sowie dazugehörige Unterlagen und Belege zu sammeln. Aufbewahrungszeit:

grundsätzlich drei Jahre – zumindest für Versteigerungsauftrag, Verzeichnis und Unterlagen zur Anzeige der Versteigerung. Zu verlangen, jedes Gebot zu dokumentieren, überspannt allerdings die Grenzen der Buchhaltungspflicht. Im eigenen Interesse sollte das Unternehmen jedoch den Gang der Auktion dokumentieren, zum Beispiel filmen lassen.

Zusammenfassung

- ▶ unterschieden werden klassische Auktion (Versteigerung im juristischen Sinn) und Verkauf gegen Höchstgebot
- ▶ die Ausübung des Gewerbes „klassische Auktion“ bedarf der behördlichen Genehmigung
- ▶ die Durchführung einer klassischen Auktion bedarf der Anzeige bei der Behörde und der zuständigen Industrie- und Handelskammer
- ▶ ein Versteigerer kann auch öffentlich bestellt werden
- ▶ der Auktionator darf selbst keine Gebote abgeben
- ▶ personelle Identität von Händler und Auktionator ist ausgeschlossen
- ▶ spätestens zwei Wochen vor der Auktion hat der Versteigerer ein Verzeichnis der zu versteigernden Gegenstände anzufertigen
- ▶ der Versteigerer muss für mindestens zwei Stunden die Besichtigung des Versteigerungsguts zulassen
- ▶ der Versteigerer hat über jeden Versteigerungsauftrag Aufzeichnungen anzufertigen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln
- ▶ bei einer Auktion be-/entstehen Verträge zwischen Verkäufer und Versteigerer einerseits und durch den Kaufvertrag andererseits
- ▶ je nachdem, wer Verkäufer ist, kann die Gewährleistung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden
- ▶ bei Auktionen ist so genannter gutgläubiger Erwerb auch an gestohlenen Gegenständen möglich
- ▶ eine im Internet stattfindende Auktion gilt als Verkauf gegen Höchstgebot
- ▶ bei vorzeitigem Abbruch einer Auktion kommt ein Vertrag mit dem Bieter, der gerade das höchste Gebot abgab, zustande

Eine klassische Auktion unterteilt sich im Wesentlichen in zwei rechtliche Verhältnisse. Das erste besteht zwischen Verkäufer und Versteigerer, das zweite kommt in Form des Kaufvertrags zustande. Vertragspartner des Versteigerungsvertrags sind Verkäufer – als Einlieferer bezeichnet – und Versteigerer. Neben den dargestellten Anforderungen ist im Vertrag vor allem die Vergütung des Versteigerers zu regeln. Er erhält in der Regel eine zweistufige Vergütung, nämlich einen erfolgsunabhängigen Teil und eine Provision. Zudem muss der Vertrag regeln, welchen Anteil an Kosten und baren Auslagen der Versteigerung der Einlieferer zu zahlen hat. Gegebenenfalls entstehen Kosten für Aufbereitung, Transport und Begutachtung.

Der Vertrag muss Angaben zur Dauer des erteilten Auftrags enthalten und dazu, ob und gegebenenfalls welche Mindestpreise festgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Vertrag auch Angaben hinsichtlich etwaiger vom Eigentümer an den Versteigerer erteilten Weisungen beinhalten. Da insbesondere seit Einführung der Schuldrechtsmodernisierung die Beschreibung des zu versteigernden Fahrzeugs wesentliche Auswirkungen auf den später zustande kommenden Kaufvertrag (und auf eine etwaige Gewährleistung) hat, sollte der Versteigerungsauftrag auch Aussagen zu dem Text treffen, mit dem das jeweilige Fahrzeug in den Versteigerungskatalog aufgenommen wird.

Kein Anspruch auf Zuschlag

Das zweite rechtliche Verhältnis besteht im Kaufvertrag; er kommt durch den Zuschlag seitens des Versteigerers zustande. Die Bieter einer Auktion haben keinen Anspruch auf Erteilung des Zuschlags, selbst dann nicht, wenn ein Bieter das Höchstgebot abgab. Ob der Versteigerer den Zuschlag erteilen kann, hängt von dem ihm erteilten Auftrag ab, insbesondere von den dort fixierten Weisungen.

Auf der Seite des Käufers ist die Gelegenheit hingegen eindeutig. Käufer ist derjenige, dem der Zuschlag erteilt wird. Verkäufer ist derjenige, der bei der Versteigerung als Verkäufer auftritt. Das kann der Einlieferer oder der Versteigerer sein. Letzterer dann, wenn der Versteigerer den Auftrag erhielt, im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung (für die Rechnung des Einlieferers) zu verkaufen. Welchen Inhalt der Kaufvertrag bekommt, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab.



Die Bieter einer Auktion haben keinen Anspruch auf Erteilung des Zuschlags

Einerseits von den Versteigerungsbedingungen. Da diese in jedem Fall als allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen sind, muss deren Formulierung an den diesbezüglichen Anforderungen ausgerichtet werden.

Stichwort Gewährleistung

Faktor zwei ist die im Katalog enthaltene Beschreibung des zu versteigernden Fahrzeugs, was vor dem Hintergrund einer etwaigen Gewährleistung Bedeutung erlangt. Juristen ermitteln die Frage, ob ein Mangel vorliegt, schließlich danach, ob der tatsächliche Zustand des Fahrzeugs von der Beschreibung negativ abweicht.

Von Interesse ist auch die Frage, ob die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) über zwei Jahre laufende Gewährleistung eingeschränkt oder gegebenenfalls vollständig ausgeschlossen werden kann. Verkauft ein Verbraucher, so kann er bei richtiger Formulierung die Gewährleistung nahezu vollständig ausschließen. Verkauft ein Unternehmer an einen Verbraucher, kann die Gewährleistung lediglich auf ein Jahr reduziert werden, schließlich sind Oldtimer gebrauchte Sachen im Sinn des BGB. An dieser Stelle hat also die Antwort auf die Frage Auswirkung, ob der Versteigerer die Versteigerung im Namen des Einlieferers durchführt oder im eigenen Namen. Ist der Einlieferer Verbraucher und wird die Versteigerung in seinem Namen durchgeführt, kommt der durch die Versteigerung vermittelte Kaufvertrag mit einem Verbraucher zustande, weshalb die Gewährleistung nahezu vollständig ausgeschlossen werden kann. Versteigert der Versteigerer im eigenen Namen, ist auf Seiten des Verkäufers ein Unternehmer tätig, weshalb die Gewährleistung nur auf ein Jahr reduziert werden kann.

Eine Besonderheit klassischer Auktionen ist der so genannte gutgläubige Erwerb. Er spielt auch außerhalb von Auktionen immer dann eine Rolle, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Verkäufer gar nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu verkaufen, beispielsweise weil er nicht der Eigentümer war. In einem solchen Fall wird der Erwerber gleichwohl Eigentümer, wenn er gutgläubig gehandelt hat und das Fahrzeug nicht abhanden gekommen war. Das BGB sieht vor, dass an abhanden gekommenen (anders formuliert: gestohlenen) Gegenständen ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich ist, macht aber im Fall von Versteigerungen



Versteigerer haben jeden Auftrag und dessen Abwicklung aufzuzeichnen

eine Laien überraschende Ausnahme. Wurde ein Gegenstand im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußert, ist ein gutgläubiger Erwerb auch an gestohlenen Gegenständen möglich.

Im Internet stattfindende Auktionen stellen keine Versteigerungen im rechtlichen Sinn dar. Vielmehr handelt es sich um normale Kaufverträge in Form des Verkaufs gegen Höchstgebot. Eine örtliche Begrenzung ist nicht vorhanden, auch eine zeitliche Begrenzung ist nicht so eng wie bei klassischen Auktionen, schließlich können Gebote zumeist über mehrere Tage abgegeben werden. Zudem erteilt kein Auktionator den Zuschlag.

Ein Vertrag setzt sich immer aus zwei Erklärungen zusammen, die Juristen in diesem Zusammenhang Angebot und Annahme nennen. Beim Verkauf gegen Höchstgebot erklärt der Anbieter mit dem Einstellen des Angebots, zum Beispiel in ein so genanntes Internet-Auktionshaus, bereits verbindlich, an denjenigen verkaufen zu wollen, der zum Ende der Auktion, die ein Verkauf gegen Höchstgebot ist, das Höchstgebot abgegeben hat. Hieraus resultiert, dass der Vertragsabschluss nicht, wie bei einer klassischen Auktion üblich, durch einen Zuschlag, sondern mit der Abgabe des Höchstgebotes zum Zeitpunkt des Ablaufs der Auktion zustande kommt.

Diese juristische Konstruktion hat vor allem beim vorzeitigen Abbruch des Verkaufs gegen Höchstgebot Auswir-

kungen. Vielfach wird die Auffassung vertreten, im Fall eines vorzeitigen Abbruchs sei kein Kaufvertrag zustande gekommen. Diese Auffassung ist falsch. Tatsächlich kommt beim vorzeitigen Abbruch eines Verkaufs gegen Höchstgebot ein Vertrag zustande, und zwar mit demjenigen Bieter, der gerade das höchste Gebot abgegeben hat. Eine weitere Folge der rechtlichen Bewertung der Internet-Auktion als Verkauf gegen Höchstgebot ist in der Einhaltung der Verbraucherrechte zu sehen. Sofern der Anbieter Unternehmer und der Käufer Verbraucher ist, müssen die Verbraucherrechte eingehalten werden, welche insbesondere im Recht auf Widerruf und in der eingeschränkten Möglichkeit zur Reduzierung der Gewährleistungsrechte zu sehen sind. Fallstricke existieren hier in vielfältiger Weise; es ist insbesondere auf die richtige Formulierung der Belehrung über das Widerrufsrecht zu achten.

Der klassischen Versteigerung wurde das engste juristische Korsett angelegt.

Fallstrick Impressum

Ferner müssen auch sämtliche anderen Vorschriften eingehalten werden, die aus der elektronischen Vermarktung gegen Höchstgebot folgen, beispielsweise ein inhaltlich richtiges und vollständiges Impressum. Götz Knoop